

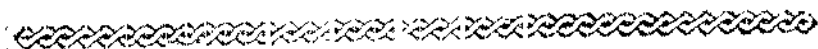
Num. LXXXI.

Verordnung wegen Abschaffung der spitziigen Planken um die Gärten und Felder von 1708.

Als die tägliche Erfahrung bezeuget, wasgestalt durch die in denen Zäunen um die Gärten und auf dem Felde befindliche spitziige Staken und Planken das Vieh an Pferden, Kühen und sonderlich das Wild im Ueberspringen und sonst verunglücken, zu Schaden und gar ums Leben kommen, wie noch vor weniger Zeit man dessen verschiedene Exempel sehen müssen, welchem sehr schädlichen Unwesen aber länger nicht zuzusehen; so wird, Namens des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermänniglich hierdurch aufs ernstlichste und bei hoher willkürlicher Strafe anbefohlen, daß ein jeder die in seinen um die Gärten und auf dem Felde habenden Zäunen vorhandene geschärftete spitziige Staken entweder stündlich wegschaffen, und an deren Platz breite stumpfe Planken setzen, oder aber jene dergestalt abhauen und stumpf machen, oder dieselbe mit tüchtigen Fochinen und Wipen sorglich befestigen und beslegen solle, damit kein Wild oder anderes Vieh darüber springen und dadurch zum Schaden kommen könne. Wobei Bürgermeister und Räten in deren Städten, imgleichen denen Beamten, Bögten und Förstern aufs nachdrücklichste und bei ihren Pflichten anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und was dagegen befunden wird, herunter zu reißen und sobald zu gebürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder schuldigst wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Signatum Dermold den 6 Decem- ber 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs- Canzlei daselbst.

Num. LXXXII.



Num LXXXII.

Verordnung wegen des Tuchhandels von 1709.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zu Lippe etc. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb- Burggraf zu Metrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hasten, Herwennen, Helau, Nievelde etc. Fügen Unsern Drossen und Beamten, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten und Flecken, mithin Unseren Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns die sämtliche Wandmacher in Unsern Städten unterthänigst klagend vorgebracht; ob zwar Unsere Gräfl. Vorfahren seel. Gedächtnis zur Aufnahme des Tuch- und Wandmacher- Amts, auch des gemeinen Bestens wegen, dieselbe hiebervorn mit sichern Privilegiis unter andern dahin gnädigst versehen, daß keine geringhaltige betrüglische Tücher, als die Schlesi- sche und Meißnische, auch andere dergleichen in Unsere Graffschaft gebracht und den armen Unterthanen zu deren merklichen Nachteil aufgebürdet; hingegen aber solche gute Tücher im Lande verfertigt werden solten, deren man sich, nach Anleitung der Policei- Ordnung, bequem bedienen könnte, wie solches das den 17 August 1677 erteilte Privilegium, und den 24 ejusd. an die sämtliche Städte darauf ergangenes Rescript, imgleichen den 17 März 1686 ausgelassenes nachdrückliches Edict mit mehrem nachgeföhret; daß dennoch solche heilsame Verordnungen guten Theils ihres intendirten Zwecks verfehlet, und angezogene untraugliche Waaren zu gänzlichem Ruin und Decadence des Tuchmacher- Amts, frei wieder ins Land geschleppt, und ohne einigen Scheu öffentlich verkauft; auch wol gar einige in der Nachbarschaft gemachte ganz betrüglische Tücher ungefärbet nacher Lemgo gebracht, und wann sie daselbst präpariret, ohne einige Bedenklichkeit im Lande verkauft werden; imgleichen die Juden selbst sich erkühnen, wider ihren Geleitsbrief mit dergleichen unnützlichen und andern Tüchern zu handeln; Uns dannenhero unterthänig demütigst angelegen, Wir gnädigst geruhen mögten, zu Wiederherstellung derer Commerciën, zu Aufnahme und Increment des Tuchmacher- Amts;